

# Schulische Suchtvereinbarung am MKG Wegberg

Ein Leitfaden - Entwurf –

## Inhalt

1. Was ist eine schulische Suchtvereinbarung?
2. Wem nützt die Vereinbarung?
3. Thema Verhaltensauffälligkeiten / Coabhängigkeit
4. Anmerkungen zum Stufenplan der Suchtvereinbarung
5. Präambel / Stufenvereinbarung

### 1. Was ist eine schulische Suchtvereinbarung?

Eine Suchtvereinbarung beinhaltet Richtlinien zum Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler\* und die verantwortlichen Lehrer\* der Schule. Durch die Suchtvereinbarung wird die notwendige Konsequenz im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen kann. In einem Stufenmodell werden Anforderungen, Angebote und Konsequenzen klar festgelegt. Dadurch entsteht Transparenz und Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Die schulische Suchtvereinbarung findet Anwendung im Rahmen des Schulgesetzes NRW § 54 Abs.1

### 2. Wem nützt die Suchtvereinbarung?

**Schüler\*** gewinnen mehr Klarheit, über das, was sie erwartet, wenn sie Suchtmittel konsumieren und dadurch im Unterricht auffällig werden. Sie können sich leichter entscheiden, wie sie sich verhalten wollen. Dadurch wird die Transparenz des Zusammenhangs von Verhalten und Konsequenz und somit die Selbstverantwortlichkeit gefördert.

**Suchtgefährdete Schüler\*** erfahren Förderung in Richtung Beratung und Therapie, da sie im Stufenmodell mehrfach Gesprächsangebote bekommen und aufgefordert werden, Hilfe anzunehmen, um weitere Konsequenzen vermeiden zu können.

**Lehrer\*** gewinnen mehr Handlungssicherheit und Klarheit über die zu erledigenden Aufgaben. Sie erhalten in einem konkreten Fall fachliche Hilfe bezüglich der Maßnahmen und Ziele und können sich auf die Unterstützung durch die Schule verlassen.

Die Gefahr eines unprofessionellen Umgangs mit (suchtbezogenen) Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. eine zu verharmlosende oder zu harte Reaktion, wird minimiert. Verantwortung wird an die Schüler zurückgegeben.

**Eltern** können sich sicher sein, dass bei (suchtbezogenen) Verhaltensauffälligkeiten sowohl der Schutz der Mitschüler\*, als auch die Vermittlung von Hilfsangeboten und Unterstützung im Mittelpunkt stehen. Vorfälle werden nicht ignoriert, sondern bearbeitet. Auch ist es möglich, dass Eltern auffällig gewordener Schüler\* von der Schule angesprochen werden. Ziel hierbei ist die Unterstützung der Familie und gegebenenfalls die allgemeine Information über Hilfsangebote, die über den Rahmen der Schule hinausgehen, z.B. Familienberatungsstellen, Drogenberatungsstellen oder der Jugendhilfe.

**Das nichtlehrende Personal** wird in Mitverantwortung eingebunden. Durch die klare Aufgabenverteilung innerhalb des Stufenmodells werden alle von langwierigen Zuständigkeitsdiskussionen entlastet. Die Schule insgesamt erfährt durch den Prozess der Entwicklung einer Suchtvereinbarung einen inhaltlichen Kompetenzzuwachs, ebenso auf der praktischen Handlungsebene durch die klare Orientierung am Stufenmodell. Ein zusätzlicher Gewinn für die Schule ist die positive Außenwirkung, die sie durch Öffentlichkeitsarbeit während des Prozesses und nach Verabschiedung der Suchtvereinbarung erreichen kann. Eine Schule, an der (suchtbezogene) Verhaltensauffälligkeiten ernst genommen und strukturiert bearbeitet werden, an der Hilfsangebote unterbreitet werden und wo nicht nur mit Sanktionen gedroht wird, hat Vorbildcharakter.

### **3. Thema Verhaltensauffälligkeiten**

Am Anfang der Wahrnehmung von Veränderungen im Verhalten stehen einzelne Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Schülern\*. Diese Anzeichen können vielfältige Ursachen haben, ein suchtbedingter Hintergrund ist nicht immer gegeben, wenn die folgenden Verhaltensveränderungen auftreten. Auch Probleme im sozialen Umfeld, in der Familie oder die erste Liebesbeziehung bzw. die Pubertät im Allgemeinen können ursächlich sein. Die Abklärung der Ursache ist die Möglichkeit und Chance, auf das Verhalten aufmerksam zu machen und durch Gesprächsangebote Einfluss zu nehmen.

#### **(Suchtbedingte) Verhaltensauffälligkeiten können sein:**

##### **Verhalten im Unterricht:**

- Verspätungen (morgens, mittags, nach den Pausen)
- erkennbare Muster bei Verspätungen
- häufig fehlende Hausaufgaben / Arbeitsmittel
- häufiges, unentschuldigtes Fehlen
- häufiges Fehlen im Sport

- Unterrichtsstörungen
- Täuschungsversuche
- Apathie / extreme Müdigkeit
- glasige, rote Augen / Fahne
- „Lachflashes“

### **Leistungsverhalten**

- plötzlicher starker Leistungsabfall
- einseitig begabte Schüler können ausreichende Leistungen in anderen Fächern nicht aufrechterhalten

### **Soziales Verhalten**

- heftige Gefühlsschwankungen
- extreme Reaktionen (Aggression, Schlägereien, Apathie,...)
- Verschlossenheit
- Lügen
- Unzuverlässigkeit beim Einhalten von Versprechungen und Abmachungen
- Diebstähle
- Abschottung oder Gleichschaltung gegenüber / mit anderen
- Ablehnung der Klasse als Gruppe
- Ablehnung durch die Klasse / Spaltung der Klasse
- will nicht nach Hause
- sucht Kontakt zum oder meidet den Lehrer

### **Suchtverhalten**

- Konsum im oder vor dem Unterricht bzw. in den Pausen ggfs. auf dem Schulgelände

*(nach Mack/Wäschle 1996)*

### **Schutz vor Coabhängigkeit**

Eine der Hauptzielsetzungen einer Suchtvereinbarung ist zu verhindern, dass sich Personen im Umfeld eines Menschen, der Suchtprobleme hat, coabhängig verhalten. Coabhängig verhalten sich nämlich oft ganz automatisch Angehörige, Freunde und Bekannte eines Süchtigen, die sich mit der Erkrankung nicht auskennen: Sie schauen weg und ignorieren dessen Fehlverhalten, oder decken es sogar gegenüber Dritten (z.B. Vorgesetzten, Lehrern, Eltern, Partnern), helfen mit, die Folgen der Sucht zu vertuschen oder übernehmen sogar Aufgaben und Funktionen des Süchtigen. Alle diese oft gut gemeinten Verhaltensweisen sind aber eigentlich „Maßnahmen zur Verlängerung der Sucht“, denn sie verhindern, dass Betroffene die Auswirkungen ihres Suchtverhaltens zu spüren bekommen und daraus Motivation für eine Verhaltensänderung gewinnen.

#### **4. Anmerkungen zum Stufenplan der Suchtvereinbarung**

Hier folgen einige wichtige Erläuterungen zum Stufenplan: Die Suchtvereinbarung ist eine Vereinbarung zur Abklärung der Ursachen von Verhaltensänderungen. Es kann sich auch herausstellen, dass die Auffälligkeiten keinen suchtbefugten Hintergrund haben, aber andere Probleme bestehen, die bearbeitet werden können und sollten.

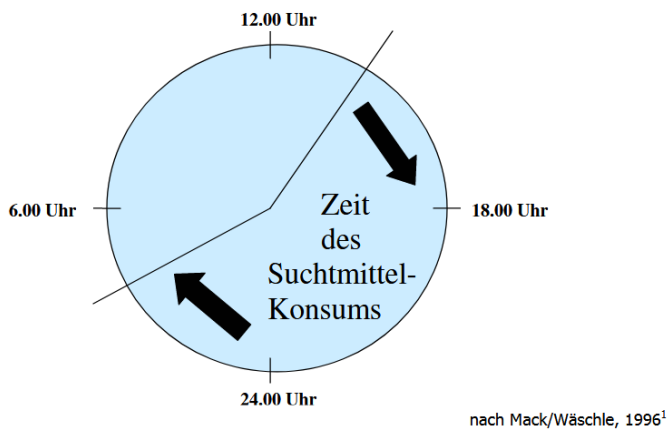
Den Umgang mit suchtbefugten Verhaltensauffälligkeiten in Form einer Vereinbarung zwischen Schülervertretung, Eltern, Lehrkräften und anderen an der Schule tätigen Gruppen zu regeln, hat den Sinn, durch die festgelegten Maßnahmen eine Verhaltensänderung oder die Inanspruchnahme von Hilfen zu bewirken.

Solange das soziale Umfeld die Verhaltensweisen suchtkrank Menschen toleriert oder sogar ausgleicht, wird in den meisten Fällen keine Änderung dieser Verhaltensweisen stattfinden. Im Gegenteil: Es besteht die Gefahr einer Manifestation von Suchtkrankheit. D.h. die konsequente und klare Handhabung von suchtbefugtem Verhalten an der Schule ist ein Beitrag zur Hilfe für diese Menschen, auch, wenn repressive Maßnahmen vordergründig den Schwerpunkt dieser Vereinbarung ausmachen.

Das Stufenmodell arbeitet mit einer Folge von Gesprächen, die aufeinander aufbauen. Diese Gespräche müssen in einem bestimmten Zeitraum geführt werden: Der Betroffene muss Zeit bekommen, das Verhalten zu ändern, bzw. Hilfe anzunehmen, aber gleichzeitig darf nicht zu viel Zeit vergehen, dass der Eindruck entstehen könnte, das Problem sei hinfällig geworden. Die Gespräche enthalten Vereinbarungen zwischen Lehrern\* und Schülern\* und abgestufte Konsequenzen, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Die Initiierung der ersten Stufe und somit das Führen der ersten Gespräche mit der betroffenen Person sollte nicht abhängig davon sein, ob das Konsumieren von psychoaktiven Substanzen beobachtet wurde. Denn der Konsum dieser Suchtmittel findet meist außerhalb der Schule statt und wird von den Lehrkräften in der Regel nicht wahrgenommen.

### Übliche Zeitspanne des Suchtmittelkonsums Jugendlicher



<sup>1</sup> Friedrich Mack/Rolf Schneider/Hubert Wäschle: „Sucht im Schulalltag. Eine Praxishilfe nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer.“ Geesthacht 1996

Das Stufenmodell setzt nicht beim erwiesenen Suchtmittelkonsum an, sondern am konkret beobachteten Schülerverhalten.

Die erste Stufe der Suchtvereinbarung kann aus mehreren Gesprächen bestehen. Sie stellt eine Art „Clearing“-Situation her, in der eine mögliche Ursache für die Verhaltensauffälligkeit des Schülers oder der Schülerin hinterfragt werden soll.

Besonders wichtig ist es, dass der Lehrer\*, der das Verhalten beobachtet, das erste Gespräch führt – unabhängig davon, ob er selbst Klassen- oder Fachlehrer\* ist. Erst in den weiteren Stufen kommen andere Lehrkräfte oder Personengruppen hinzu. Schon beim ersten Gespräch kommt dem Gesprächsrahmen eine besondere Bedeutung zu: Ein Ansprechen der Problematik sollte nicht im Flur oder zwischen Tür und Angel stattfinden. Dem Schüler oder der Schülerin sollte von Anfang an die Ernsthaftigkeit der Thematik unterbreitet werden.

Auch sollen diese Gespräche keine Beratungsgespräche im therapeutischen Sinne sein. Dafür gibt es ausgebildete psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte in Drogen- oder Suchtberatungsstellen. **Es geht lediglich um die Abklärung, ob ein beobachtetes Verhalten auf den Konsum psychoaktiver Substanzen oder das Vorliegen einer stoffungebundenen Abhängigkeitserkrankung (pathologischer Internetgebrauch, etc.) zurückzuführen ist.**

Allein durch die veränderte Gesprächssituation (Beratungslehrerin für Suchtprävention, evtl. Erziehungsberechtigte) erhöht sich dem Schüler\* sukzessiv der Druck zur Verhaltensänderung und zur Inanspruchnahme eines unterbreiteten Hilfsangebotes.

Es ist möglich, dass sich Eltern auf die Seite ihres Kindes stellen und die Verhaltensweisen verteidigen oder entschuldigen. Lehrer\* sollten sich dieser

Tatsache vorher bewusst sein, die Änderung des Verhaltens aber konsequent weiterverfolgen.

Wie eine Verhaltensänderung auszusehen hat, muss klar definiert sein. Es empfiehlt sich generell, die Zielsetzungen und getroffenen Vereinbarungen schriftlich zu fixieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

In der dritten Stufe nimmt erstmals die Schulleitung am Gespräch teil. Dies verdeutlicht der betroffenen Person erneut die Ernsthaftigkeit der Problematik. Die Annahme von Hilfsangeboten wird nicht mehr nur empfohlen, sondern verbindlich verlangt und muss durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Diese Maßnahme ersetzt allerdings nicht eine Verhaltensänderung, die immer noch im Mittelpunkt der Gespräche steht, sondern stellt eine zusätzliche Forderung dar.

### **Eine Utopie zum Schluss**

Der Abschluss einer Suchtvereinbarung könnte eine erste Etappe sein auf dem Weg einer Schulgemeinde hin zu einer „gesunden Schule“, in der alle Menschen, die sich an Schulen aufhalten, um dort zu lernen, zu arbeiten, zu lehren und zu leben, sich zuhause fühlen.

***„Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können.“***

(WHO, Ottawa Charta, 1986)

## 5. Vorschlag für eine Suchtvereinbarung am MKG Wegberg

### Präambel

- Diese Suchtvereinbarung stellt eine Hilfe zum Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler\* und die verantwortlichen Lehrer\* der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler der Schule.
- Unter Suchtmitteln versteht diese Vereinbarung Alkohol und illegale Drogen. Durch diese Vereinbarung wird eine notwendige Konsequenz im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen können.

### 1. Stufe

- ✓ Verhaltensauffällige Schüler\* sollen beobachtet werden
- ✓ Bei fortgesetztem auffälligem Verhalten führt die Klassenlehrer\* / Fachlehrer\* ein erstes Gespräch
- ✓ Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, werden dem Schüler\* entsprechende Hilfsangebote unterbreitet
- ✓ Gleichzeitig wird erwartet, dass sich der Schüler\* um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei über die weiteren Stufen der Suchtvereinbarung informiert wird
- ✓ Ein weiteres Gespräch innerhalb der nächsten 3 - 4 Wochen wird vereinbart

### 2. Stufe

- ✓ Gesprächsteilnehmende
  - Schüler\*
  - Lehrer\*, der als erstes mit dem Problem konfrontiert wurde
  - Schulsozialpädagogin Frau Foitzik
  - Suchtpräventionslehrerin Frau Wlosinski
  - auf Wunsch Person(en) des Vertrauens des Schülers\*
  - evtl. Erziehungsberechtigte
- ✓ Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen
  - Dem Schüler\* gegenüber wird festgestellt, dass er Auflagen der Stufe 1 der Suchtvereinbarung nicht eingehalten hat
  - Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern und Hilfsangebote anzunehmen
  - Die Schülerin oder der Schüler wird über die Konsequenzen seines Verhaltens informiert (evtl. § 53 Ordnungsmaßnahmen Abs. 3 Satz 1 – 4 Schulgesetz NRW)

- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben
- Ein weiteres Gespräch innerhalb von 3 Wochen wird vereinbart
- Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Stufe 3 in Kraft

### 3. Stufe

- ✓ Gesprächsteilnehmende
  - Schüler\*
  - Erziehungsberechtigte
  - Lehrer\*, der als erstes mit dem Problem konfrontiert wurde
  - Schulsozialpädagogin Frau Foitzik
  - Suchtpräventionslehrerin Frau Wlosinski
  - Schulleitung Frau Kuchenbecker
  - auf Wunsch Person(en) des Vertrauens des Schülers\*
  - Beratungslehrer\* (auf Wunsch eines Beteiligten\*)
  
- ✓ Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen
  - Der unverzügliche Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird verbindlich verlangt
  - Im Rahmen einer Rechtsbelehrung wird auf § 53 des Schulgesetzes NRW hingewiesen und die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen angedroht, wenn keinerlei Hilfsangebote angenommen bzw. keine Verhaltensänderung erkennbar ist
  - Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben

### 4. Stufe

- ✓ Gesprächsteilnehmende
  - Schüler\*
  - Erziehungsberechtigte (und gegebenenfalls das Jugendamt)
  - Lehrer\*, der als erster mit dem Problem konfrontiert wurde
  - Schulsozialpädagogin Frau Foitzik
  - Suchtpräventionslehrerin Frau Wlosinski
  - Schulleitung Frau Kuchenbecker
  - auf Wunsch Person(en) des Vertrauens des Schülers\*
  - Beratungslehrer\* (auf Wunsch eines oder einer Beteiligten)
  
- ✓ Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen



- Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 des Schulgesetzes eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert.
- Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben.

## **5. Stufe**

- ✓ Bei Nichteinhaltung verfügbarer Auflagen erfolgt in der Regel der Verweis an die Schulaufsichtsbehörde mit der Bitte um Schulausschluss nach § 53 (3) Nr. 5 Schulgesetz NRW

## **Anmerkungen**

- ✓ Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn z.B. die Beratungsstelle oder die Schulaufsichtsbehörde es empfiehlt oder anweist.
- ✓ Wird festgestellt, dass der Schüler oder die Schülerin auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach §53 (3) Nr. 5 Schulgesetz NRW

## **Quellen**

<http://www.praeweg.de/wp-content/uploads/2014/06/Workshop-Loehner-Anhang-Leitfaden-Suchtvereinbarung.pdf>